

Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gudow vom 22.07.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Gudow betreibt im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in eigener Trägerschaft die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“, nachstehend Kindertagesstätte genannt, in der Schulstraße 1 in Gudow.

§ 2 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gudow betrieben.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung, Bildung und Erziehung Gudower Kinder. Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung.

§ 4 Aufsicht

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 5 Hausrechte

Hausherr der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem/seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

§ 6 Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

1. Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt dem Fachbereich 3 – Öffentliche Dienste – des Amtes Büchen, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
2. Die fachliche Leitung obliegt der Kindertagesstättenleitung. Sie ist zugleich Fach-Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals. Dienstvorgesetzter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
Zusätzliche Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Kindertagesstättenleitung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeindevertretung Gudow.

3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan der Gemeinde Gudow ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt das Kindertagesstättengesetz, diese Satzung und die Dienstanweisung für die Kindertagesstättenleitung.
5. Die Verwaltung von Elternspenden, Erlösen aus Eigeninitiativen (Weihnachtsbasar, Flohmarkt u.ä.) wird der Kindertagesstättenleitung übertragen. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel ist sicher zu stellen und schriftlich zu dokumentieren.
6. Auf Wunsch darf ein Verein zur finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätte gegründet werden.

§ 7

Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (KiTaG) stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
3. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit vom 01.08. bis 15.09. eines jeden Jahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung, die mindestens aus ihrer Sprecherin oder ihres Sprecher und einem weiteren Mitglied der Elternversammlung besteht. Weiter wählt die Elternversammlung jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Sprecherin oder des Sprechers und für das weitere Mitglied der Elternvertretung .
Die Einladung zur Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres (Zeitraum eines Kindergartenjahres: vom 01. August bis einschl. 31. Juli eines jeden Jahres) erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Kindertagesstättenleitung im Auftrag des Trägers, im übrigen mindestens ein Mal jährlich durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung im Benehmen mit dem Träger der Kindertagesstätte. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Gemeinde Gudow als Träger der Kindertagesstätte ist einzuladen.

§ 8

Elternvertretung

1. Die Elternvertretung besteht mindestens aus ihrem Sprecher oder ihrer Sprecherin und einem weiteren Mitglied.

2. Die Elternvertretung tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch ein Mal in einem Kalenderjahr und darüber hinaus ein Mal in einem Kindergartenjahr. Die dazugehörige schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der Elternvertretung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

3. Die Elternvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Die Einladung zur Elternversammlung, mindestens ein Mal jährlich.

2. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Träger der Einrichtung, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen und

3. die Vertretung der Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern und ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen.

Für die pädagogischen Kräfte gehört Kraft Amtes die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte und für den Träger gehört Kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beirat an.

2. Der Beirat tagt mindestens ein Mal im Kindertagesstättenjahr.

Die erste Sitzung des Beirates im Kindertagesstättenjahr hat spätestens sechs Wochen nach Wahl der Elternvertretung statt zu finden, in welcher die Beiratsmitglieder aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählen. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Kindertagesstättenleitung im Auftrag des Trägers, im übrigen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates im Benehmen mit dem Träger. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei

- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
- b) der Aufstellung von Stellenplänen,
- c) der Festsetzung von Öffnungszeiten,
- d) der Festsetzung der Elternbeiträge und
- e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirats ist dem Träger der Kindertagesstätte vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Anordnungsbefugnis

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung der Kindertagesstätte können im Rahmen der Satzung – soweit im Einzelfall erforderlich – weitere Anordnungen treffen.

§ 11 Aufnahme in die Kindertagesstätte

1. In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme auch vor Vollendung des ersten Lebensjahres zugelassen werden.
Die Aufnahme ist schriftlich unter Verwendung eines vom Träger der Kindertagesstätte erstellten Antragsvordruckes bei der Leitung der Kindertagesstätte zu beantragen.
2. Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.
Hierbei werden die zeitliche Reihenfolge der bei der Leitung der Kindertagesstätte eingegangenen Aufnahmeanträge und mögliche herausragende Betreuungsnotwendigkeiten sowie die in § 12 dieser Satzung genannten Ausschlussgründe besonders beachtet.
3. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist zulässig, wenn der Zweck der Kindertagesstätte nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist und ein Kostenanerkennnis der Wohnsitzgemeinde nach § 25 a Kindertagesstättengesetz vor Aufnahme des Kindes in schriftlicher Form dem Fachbereich 3 – Öffentliche Dienste – des Amtes Büchen vorgelegt wurde.
4. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch schriftliche ärztliche Bescheinigung gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte nachzuweisen, dass das Kind – soweit erkennbar – frei von übertragbaren Krankheiten ist.
5. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien, chronische Erkrankungen sowie Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 12 Ausschlussgründe

1. Von der Aufnahme in die Kindertagesstätte sind grundsätzlich die Kinder ausgeschlossen,
 1. die an übertragbaren Krankheiten leiden,
 2. die gemäß dieser Satzung ausgeschlossen wurden,
 3. die dauernd pflegebedürftig sind und
 4. deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, die Benutzungsgebühr (s. § 15 dieser Satzung) zu zahlen.

2. Ein Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte kann in schwerwiegenden Fällen vorgenommen werden, insbesondere bei Vorliegen folgender Umstände:

1. Wenn trotz schriftlicher Mahnung die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Benutzungsgebühren länger als einen Monat im Verzug ist.
2. Bei Kindern, die einer anderen pädagogischen Betreuung bedürfen.
3. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 6 Wochen fern, so kann der Betreuungsplatz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme versagt und an ein anderes Kind vergeben werden.
4. Bei Androhung oder Ausführung von körperlicher Gewalt durch Erziehungsberechtigte oder wiederholter Beschimpfungen gegenüber dem pädagogischen Personal, Kindern, anderen Erziehungsberechtigten, Vertretern und Mitarbeitern des Trägers oder Mitarbeitern des Amtes Büchen.
5. Bei Über- oder Unterschreitung von vereinbarten Bring- und Abholzeiten trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen durch die Leitung der Kindertagesstätte.

Über den Ausschluss entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 13 Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist außer an den gesetzlichen Feiertagen regelmäßig von montags bis einschließlich freitags in der Zeit von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die tägliche gruppenmäßige Regelbetreuung von 4 Stunden findet vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Die regelmäßige Ganztagsbetreuung findet von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

2. Die Kindertagesstätte wird in den ersten drei Wochen der jährlichen Schulsommerferien für Allgemeinbildende Schulen in Schleswig-Holstein und in der Zeit vom 24. Dezember bis einschl. 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.

3. Darüber hinaus kann die Kindertagesstätte an insgesamt 8 Tagen z.B. wegen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder eines Betriebsausfluges sowie an Brückentagen in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geschlossen werden.

4. Muss die Kindertagesstätte wegen unvermeidbarer Bauarbeiten, ansteckender Krankheiten, Anordnungen des Gesundheitsamtes, witterungsbedingter Umstände o.ä. geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 14 Beförderung der Kinder

Für die Beförderung der Kinder zur Kindertagesstätte und wieder nach Hause sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Die Kindertagesstätte und der Träger der Kindertagesstätte erbringen hierfür keine Leistungen.

§ 15 Benutzungsgebühr

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindliche Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Abmeldung/Entlassung

1. Die Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsabschluss abgemeldet werden.
2. Aus Gründen der Kostendeckung ist eine Kündigung zum Ablauf der Monate Mai und Juni eines jeden Jahres nicht möglich.
3. Kinder, die einer anderen pädagogischen Betreuung bedürfen, können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit dem Beirat.
4. Vom Tage der Erstaufnahme an besteht eine für beide Seiten geltende dreimonatige Eingewöhnungszeit ohne Kündigungsfrist.
5. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 6 Wochen fern, so kann der Betreuungsplatz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme für zukünftige Zeiten versagt und an ein anderes Kind vergeben werden.

§ 17 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen (z.B. Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen und dgl.). Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet im Bedarfsfall dann, ob das Kind in der Kindertagesstätte betreut werden kann.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Windpocken, Scharlach, Diphtherie) oder Befall von Kopfläusen ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz und Bundesseuchengesetz).
Der Entfall der Gefahr einer Krankheitsübertragung ist durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung vor Beginn der Betreuung des Kindes nachzuweisen.

§ 18 Aufsichtspflicht/Haftungsausschluss/Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte und während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten bzw. Bevollmächtigten.
3. Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch den Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband unfallversichert.
4. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
5. Zum Frühstück bringen die Kinder in einer Brottasche Brot oder Obst sowie Getränke in einem verschließbaren Behälter mit. Süßigkeiten dürfen nicht mitgebracht werden. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Zum Turnen sind Turnschuhe mit weißen Sohlen erforderlich.
Für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte werden Hausschuhe benötigt.
6. Mit der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
7. Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung von Garderobe und sonstigem Eigentum der Kinder (Brottaschen, Turnzeug u.a.) wird keine Haftung übernommen. Die Sachen des Kindes sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 19 Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und des Verwaltungspersonals (§ 6) steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kindertagesstättenpersonal sind zunächst bei der Leitung der Kindertagesstätte, Beschwerden gegen das Verwaltungspersonal zunächst bei der Leitung des Fachbereichs 3 – Öffentliche Dienste – des Amtes Büchen über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vorzutragen.
3. Kann einer Beschwerde gemäß der Absätze 1 und 2 nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ggf. unter Mitwirkung des Beirates.

§ 20
Datenverarbeitung

Die Gemeinde Gudow und das Amt Büchen sind berechtigt, folgende für die Aufnahme in die Kindertagesstätte erforderliche personenbezogene Daten gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu speichern:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes und
- Namen, Anschrift und Kontoverbindungen der Eltern und Erziehungsberechtigten.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 10.09.2001 einschließlich der hierzu ergangenen vier Änderungssatzungen außer Kraft.

Gudow, den 22.07.2010

Siegel

gez. Dr. Laubach

Dr. Laubach
Bürgermeister